

D. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ehrungen

(1) Für besondere sportliche Leistungen können durch den Bezirksausschuss besondere Ehrungen vorgenommen werden. Weiterhin können Funktionäre oder Privatpersonen für Verdienste um den Radsport geehrt werden.

(2) Verdienstvolle Mitglieder können vom Bezirkstag zu Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme beim Bezirkstag und im Bezirksausschuss ernannt werden.

§ 24 Strafmaßnahmen

(1) Über Bezirksmitglieder, die gegen die Grundsätze, Interessen oder Bestimmungen des Bezirks, insbesondere gegen § 6 Abs. 2, verstoßen, können durch den Bezirksausschuss folgende Strafen verhängt werden:

- a) Rügen
- b) Verwarnungen
- c) Sperre von Vereinen
- d) Veranstaltungs- und Platzsperren
- e) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Bezirks
- f) Aberkennung des Titels „Ehrenmitglied“

(2) Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist zulässig. Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben c) mit e) können nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene. Deren Höhe setzt der Bezirksausschuss nach billigem Ermessen fest. Die Erhebung von Vorschüssen ist zulässig.

(4) Als Bestimmungen des Bezirks gelten auch die Satzungen des BRV, des BLSV und des BDR.

§ 25 Funktionsenthebung

(1) Ein Funktionär des Bezirks kann durch Beschluss des Bezirksausschusses seines Amtes enthoben werden, wenn er vorsätzlich und schulhaft die ihm übertragenen Aufgaben mangelhaft oder in unlauterer Weise verrichtet oder gegen die Interessen des Bezirks verstößt.

(2) Gegen dessen Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkstag endgültig.

§ 26 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung des Bezirks

(1) Von jedem Verein ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Bezirksumlage) zu leisten.

(2) Die Höhe der Bezirksumlage und deren Fälligkeit wird vom Bezirkstag festgesetzt.

(3) Jeder Verein ist für die Dauer den Mitgliedschaft verpflichtet, dem Bezirk ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags (Bezirksumlage) zu erteilen. Der Verein ist verpflichtet, dem Bezirk laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der eMail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Bezirksausschuss festsetzt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Mitgliedsverein zu vertreten hat, nicht erfolgen und werden dem Bezirk dadurch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch den Mitgliedsverein zu tragen.

(4) Der Bezirk finanziert sich aus der BRV-Umlage, der Bezirksumlage (Mitgliedsbeiträgen), dem Vertrieb von eigenen Fachdrucksachen, Start- und Meldegeldern, Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Bezirksorgane und Bezirkseinrichtungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.